

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2013

Der Redaktionsschluss des am 31.12.2013 erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 16. Dezember 2013 auf den 06. Dezember 2013 vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 06. Dezember 2013 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2014 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

1 Rechtsgrundlagen

Für die am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen zum Rat der Stadt und zu den Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300).

2 Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Kommunalwahlausschuss in der Sitzung am 17. Juni 2013 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 36 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Pappenstr. 38, 47057 Duisburg (Neudorf), Zimmer 147, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 46 a KWahlG bis spätestens **zum 48. Tag vor der Wahl (07.04.2014), 18 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Pappenstr. 38, 47057 Duisburg (Neudorf), Zimmer 147, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle für Wahlen,
Europaangelegenheiten und
Informationslogistik,
Pappenstraße 38,
47057 Duisburg (Neudorf),
Zimmer 147**

nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0203/283 2892 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. von Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutscher i. S. von Art. 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.4).

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierter) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung können frühestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode sowie die Bewerber frühestens seit der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Das Vorlegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **48. Tag vor der Wahl (07.04.2014), 18.00 Uhr**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der

Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus NRW im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 36 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 20.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften beträgt für den Stadtbezirk

Walsum	38
Hamborn	48
Meiderich/Beeck	50
Homborg/Ruhrort/Baerl	32
Mitte	50
Rheinhausen	50
Süd	50

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Wahlberechtigte, die in einem Wahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für weitere Auskünfte steht die

Stabsstelle für Wahlen,
Europaangelegenheiten und
Informationslogistik
Pappenstraße 38 (Neudorf)
Zimmer 147
47049 Duisburg
Tel.: 0203/283 2892
Fax: 0203/283 4738
E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de

zur Verfügung.

Duisburg, den 15. November 2013

Der Wahlleiter

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung für einen Bereich südlich der Wittbachstraße, westlich der Wittenberger Straße, nördlich der Grünanlage zwischen der Schlachthofstraße, der Wittenberger Straße und der Kleine Emscher in Duisburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung in Kraft.

Duisburg, den 22. November 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung - Wanheim-Angerhausen - „Wohnpark Neuenhof“ für einen Bereich südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Neuenhofstraße, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Römerstraße und östlich der im Bebauungsplan Nr. 965 A ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung - Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung - Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche

kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 965 A 1. Änderung – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof“ in Kraft.

Duisburg, den 19. November 2013

Spaniel
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2011 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

- 1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden einstimmigen Beschluss zum Gesamtabschluss gefasst (DS 13-0678):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2011 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

- 2. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Gesamtabschluss 2011, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabschluss 2011 (inkl. Lage- und Beteiligungsbericht) liegen ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2012 im

**Rathaus
Burgplatz 19, Zimmer 326
47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 08. November 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Suhren
Tel.-Nr.: 0203/283-2863

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) am Mittwoch, dem 11. Dezember 2013, 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, Zimmer 140

Tagesordnung

TOP 1
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der WBD-AöR am 20.03.2013

TOP 2
7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 62/2013)

TOP 3
5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 70/2013)

TOP 4
6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 61/2013)

TOP 5
7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 69/2013)

TOP 6
7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 67/2013)

TOP 7
Verschiedenes

Duisburg, den 25. November 2013

Tum
Beigeordneter
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung von Ehrungen

Der Rat der Stadt Duisburg hat beschlossen, Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonders sozial engagiert sind, zu ehren. Diese Ehrung steht nun für das Jahr 2012 an.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 07.10.2013 beschlossen, dass folgende besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger vom Oberbürgermeister geehrt werden:

- Johannes Tekath
- Helga Gercke
- Katrin Vietmeier
- Toralf Schwinning
- Dr. Gabriele Weber
- Irene Dammrose
- Edgar Siemkes
- Birgit Aulich
- Dr. Gisela Kirberg

Duisburg, den 31. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bestgen-Schneebeck
Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt:
Herr Hofstetter
Tel.-Nr.: 0203/283-2454

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (MG NRW) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Weitergabe der eigenen Meldedaten durch die Meldebehörde in folgenden Fällen widersprechen:

- bei Anträgen politischer Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
- bei Anträgen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das Widerspruchsrecht haben alle Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

Melderegisterauskunft an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erteilt werden. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage darf ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erteilt werden. Die Einwilligung ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Nach § 34 Abs. 1 b MG NRW können Melderegisterauskünfte auch per Internet eingeholt werden. Betroffene haben das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) übermitteln die Meldebehörden jährlich dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift. Die Betroffenen haben nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes das Recht, der Datenweitergabe zu widersprechen.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs und der Einwilligung, die

jeweils schriftlich eingereicht werden sollten, sind die Bürger-Services in den Bezirksämtern.

Duisburg, den 29. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bölling
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-2572

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der GGS Sternstr. 76, 47179 Duisburg wurde in der Zeit vom 03.11.13 – 04.11.13 entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Gemeinschaftsgrundschule -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 14. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Obermeier

Auskunft erteilt:
Frau Obermeier
Tel.-Nr.: 0203/283-3856

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Degen Haileab, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 05.11.2013, Aktenzeichen 32.-15-3 Schä AW 102/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Zarzycki, Tomasz, zuletzt wohnhaft Kwiatowa 2/12, 66-016 Czerwiensk, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60.105, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

*Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Bekir Sevinc, zuletzt wohnhaft Mozartstr. 42, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084018/9, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Madona Djordjevic, zuletzt wohnhaft Wilfriedstr. 9, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 60101, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203004936 (alt 103004933) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201658840 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201371337 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202367458 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3229034248 (alt 129034245) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200673618, 3200673576, 3200673584 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201890740 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208091169 (alt 108091166) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201609173, 3201609116 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. November 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH am 4. Juni 2013 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der Gesellschafterversammlung am 16. Juli 2013 vorgelegt worden.

Die DVV schließt mit einem Ergebnis nach Steuern von -29,594 Mio. EUR. Im Vergleich zum Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von -9,566 Mio. EUR sinkt das Ergebnis im Wesentlichen durch das schlechtere Beteiligungsergebnis und Finanzergebnis sowie durch die Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit um 20,028 Mio. €. Der Jahresfehlbetrag wird komplett durch die Stadt Duisburg ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 5. April 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Kopp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg, aufgestellten Konzernabschluss --bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals-- und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und

Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 15. Mai 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Hillesheim
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 29. Oktober 2013

Duisburger Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

Wittig Karpathy Schifferings

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg AG gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG am 27. Mai 2013 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der Hauptversammlung am 16. Juli 2013 vorgelegt worden.

Von dem Gewinn i.H.v 16.055 T€ (i.Vj. 35.753 T€), nach Einstellung in die Gewinnrücklagen, wurden nach Abzug von Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag 688 T€ (i.Vj. 1.488 T€) auf die Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter 15.367 T€ (i.Vj. 34.265 T€) aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung an die DVV abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten

zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung,

ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 4. April 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Kopp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 29. Oktober 2013

Stadtwerke Duisburg AG

Wittig Karpathy Schifferings

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 28. Mai 2013 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der Hauptversammlung am 16. Juli 2013 vorgelegt worden.

Der Verlust von 41.578 T€ wird im Rahmen des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und

stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 28. März 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Brandt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 29. Oktober 2013

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Wittig Karpathy Wandelenus

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der PSD Personal-Service Duisburg GmbH i. L. gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 2. September 2013 durch die Alleingeschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt und wie folgt beschlossen:

Gemäß des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wird der Jahresüberschuss in Höhe von 3 TEUR an die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die PSD Personal-Service
Duisburg GmbH i.L.

Wir haben den Jahresabschluss (zugleich Liquidationsschlussbilanz) --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PSD Personal-Service Duisburg GmbH i.L., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Liquidatoren der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss (zugleich Liquidationsschlussbilanz) den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PSD Personal-Service Duisburg GmbH i.L. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 31. Januar 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Winkeler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 30. Oktober 2013

PSD Personal-Service Duisburg GmbH i. L.
Geschäftsführung

Arne Schmitte Dirk Broska

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Hafentransportgesellschaft mbH i. L. gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 2. September 2013 durch die Alleingeschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft GmbH wie folgt festgestellt:

Der erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 TEUR wird auf neue Rechnung vorgezogen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Vinken Görtz Lange und Partner hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Hafentransportgesellschaft mbH i. L., Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz (Liquidationsschlussbilanz), Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Hafentransportgesellschaft mbH i. L., Duisburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags

liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang im Abschnitt „Allgemeines“ hin. Dort ist ausgeführt, dass der Jahresabschluss aufgrund der beschlossenen Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft in Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt wurde.

Duisburg, den 31. Januar 2013

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. November 2013

**DUISBURGER HAFENRUNDFAHRT-
GESELLSCHAFT MBH I. L.**
Geschäftsführung

Thomas Wawzinek

**Bekanntmachung des Jahresab-
schlusses der Duisburger Park- und
Garagengesellschaft mbH i. L. gem.
§ 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 2. September 2013 durch die Alleingeschafterin Duisburger Verkehrsgesellschaft AG wie folgt festgestellt:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 11 TEUR wird gemäß Ergebnisabführungsvereinbarung von der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Vinken, Görtz, Lange und Partner haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH i. L., Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz (Liquidationsschlussbilanz), Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH i. L., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang im Abschnitt „Allgemeines“ hin. Dort ist ausgeführt, dass der Jahresabschluss aufgrund der beschlossenen Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

in Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt wurde.

Duisburg, den 31. Januar 2013

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. November 2013

**DUISBURGER PARK- UND
GARAGENGESELLSCHAFT MBH I. L.**
Geschäftsführung

Stephan Endries

**Bekanntmachung des Jahresab-
schlusses der Wirtschaftsbetriebe
Duisburg – Betriebsführungsgesell-
schaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c
GO NW**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der demnach zum 31.12.2012 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 91,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von -14.284,23 EUR ergibt sich ein Verlustvortrag von -14.193,12 EUR.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG AG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe Duisburg Betriebsführungsgesellschaft mbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Duisburg Betriebsführungsgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 31. Januar 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Winkeler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. November 2013

**Wirtschaftsbetriebe Duisburg –
Betriebsführungsgesellschaft mbH**
Geschäftsführung

Thomas Patermann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der octeo MULTISERVICES GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der octeo MULTISERVICES GmbH hat am 23. Mai 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Gemäß Gewinnabführungsvertrag werden 1.352.295,44 EUR an die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der octeo MULTISERVICES GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass im Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung die Erfüllung des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB, insofern nicht beurteilt werden konnte, als diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

Duisburg, den 6. März 2013

PKF FASSELLT SCHLAGE
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Dr. Ellerich Owczarzak
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Bilanzsumme EUR 6.156.700,67; Jahresergebnis vor Ergebnisabführung EUR 1.352.295,44) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der octeo MULTISERVICES GmbH, Duisburg.)

Duisburg, den 12. November 2013

octeo MULTISERVICES GmbH

Anton Koller Arnt Schenk

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH i.L. gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 30. August 2013 durch die Alleingesellschafterin Stadtwerke Duisburg AG festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der erzielte Jahresfehlbetrag i. H. von 4.071,83 EUR wird auf Grund des Gewinnabführungsvertrages vom 17.12.1976 von der Stadtwerke Duisburg AG ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH i.L.

Wir haben den um die Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 erweiterten Jahresabschluss --im Folgenden „Jahresabschluss“ bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH i.L., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 sowie den erläuternden Bericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Lagebericht und erläuterndem Bericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Liquidators der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht und den erläuternden Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken sowie Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Liquidationseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der um die Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 und den erläuternden Bericht erweiterte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 31. Januar 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim	Winkeler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 12. November 2013

KRAFTWERK DUISBURG-WANHEIM GMBH i.L.
Liquidator

Thomas Wawzinek

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Einkauf und Service Duisburg

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 05.08.2013 versehenen Jahresabschluss 2012 des Einkauf und Service Duisburg festgestellt, den Lagebericht entgegengenommen und über die Behandlung wie folgt beschlossen:

Der Überschuss in Höhe von 269.683,42 € aus dem Geschäftsjahr 2012 wird an die Stadt Duisburg ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem 16.12.2013 während der Geschäftszeiten im Gebäude des Einkauf und Service Duisburg, Oberstr. 5, Raum 201, zur Einsicht aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Einkauf und Service Duisburg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Einkauf und Service Duisburg“ der Stadt Duisburg, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

„Einkauf und Service“ der Stadt Duisburg, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. November 2013

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

100. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 04.12.2013, 15:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014
- Vorlage und mündlicher Bericht -

10 Verschiedenes

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 99. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2012
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2012
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2014
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2014 -
- Vorlage -

gez.
Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100